49/44

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. August 1984 Nr. 2270

EG Gerlafingen: Erschliessungsplan "Breitmatten" / Genehmigung und Abweisung Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Breitmatten" 1:500 zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

Im Zusammenhang mit einer Gesamtüberbauung auf GB Gerlafingen Nr. 1104 wurde die entsprechende Erschliessungsplanung über das davon betroffene Gebiet in der Breitmatten notwendig. Der Strassen- und Baulinienplan wird im Süden durch die Kriegstettenstrasse, im Westen

28238 - 100 000 - 1983

durch die Längmattstrasse, im Norden durch die Nordring- bzw. Friedmattstrasse und im Osten durch die Friedhofstrasse begrenzt und enthält zusätzlich alle zwischen den genannten Strassen liegenden Erschliessungsstrassen.

Die öffentliche Auflage darüber fand in der Zeit vom 23. Februar bis 23. März 1984 statt. Während der gesetzlichen Frist gingen 9 Einsprachen ein, wovon 2 gutgeheissen, die restlichen aber abgelehnt wurden. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates vom 26. April 1984, eröffnet am 11. Mai 1984, führen die Herren

- Franz-Josef Heri-Läng, Friedhofstr. 26, Gerlafingen
- Hans Furrer-Bolliger, Tiefmattstr. 3, Gerlafingen

mit Schreiben vom 17./18. Mai 1984 Beschwerde beim Regierungsrat.

II

Allgemeine Ueberlegungen zur Legitimation im Nutzungsplanverfahren.

1. Nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauG kann jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der zuständigen Instanz Einsprache bzw. Beschwerde führen. Art. 33 Abs. 3 RPG verlangt ausdrücklich, dass im Nutzungsplanverfahren die Legitimation mindestens im gleichen Umfange wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an

das Bundesgericht gewährleistet sein muss. Deshalb ist, um den Anforderungen des RPG gerecht zu werden, bei der kantonalen Bestimmung über die Einsprache- und Beschwerdelegitimation im Nutzungsplanverfahren die bisherige Praxis des Bundesgerichtes im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes lässt sich wie folgt zusammenfassen:
Die Legitimation im Verwaltungsgerichtsverfahren hängt nicht davon ab, ob die Beschwerdeführer einen vom materiellen Recht ausdrücklich gewährleisteten Anspruch haben, denn das Interesse der Beschwerdeführer kann sowohl rechtlicher wie tatsächlicher Natur sein (BGE 101 I b 109). Immerhin schliessen die in Art. 48 lit. a VwVG und 103 lit. a OG gestellten Anforderungen die Popularbeschwerde aus. Deshalb kann sich auf diese Bestimmungen nicht berufen, wer nicht mehr als irgend jemand oder die Allgemeinheit betroffen wird. Die Betroffenen müssen besonders und unmittelbar, also in höherem Masse betroffen sein (BGE 103 I b 149; 339). Erforderlich ist eine beachtenswert nahe Beziehung zur Streitsache (BGE 99 I b 107; 100 I b 337; 101 I b 185).
Diese Rechtsprechung wurde in BGE 104 I b 245 ff klar gestellt:" Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bisherige Praxis des Bundesgerichtes die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde weit öffnet, aber in neuerer Tendenz erkennen lässt, durch restriktive Auslegung- etwa der Begriffe "Schutzwürdigkeit" und "nahe Beziehung zur Streitsache" - eine gewisse Einschränkung der Legitimation zu erreichen."

2. Bei der Legitimationsfrage geht es allein um die Zulassung zum Rechtsmittelverfahren und nicht um die Begründetheit der angerufenen Interessen. Sie ist formeller und nicht materieller Natur. Das Fallenlassen des Erfordernisses des Zusammenhanges zwischen dem geltend gemachten Interesse und der Schutzrichtung der angerufenen Norm hat den Vorteil, dass die formelle Frage der Prozessvoraussetzung und die materielle Frage, ob das geltend gemachte Anliegen sachlich begründet sei, nicht mehr vermischt werden. Sie hat aber auch zur Folge, dass der Kreis der Legitimierten, gerade im Nutzungsplanverfahren, stark erweitert werden könnte. Würde man im Nutzungsplanverfahren alle Personen als legitimiert betrachten, welche generell an einer Planung als solcher und nicht in Verbindung mit dem Standort ein Interesse haben, so wäre tatsächlich eine Popularbeschwerde gegeben. Deshalb muss verlangt werden, dass immer ein Kausalzusammenhang zwischen dem faktischen Interesse und dem angefochtenen Plangebiet besteht. Die Beeinträchtigung, auf welche sich jemand beruft, muss sich daher gerade durch die Planung oder durch ein Projekt für einen bestimmten Standort ergeben.

3. Die Legitimation im Nutzungsplanverfahren ist also von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und Umstände, nach den oben erwähnten Grundsätzen des Bundesgerich-

tes zu überprüfen, wobei die Planbeschwerde nicht zu einer Popularbeschwerde werden darf.

4.1 Hans Furrer, verlangt mit seiner Beschwerde, den aufgelegten Plan nicht zu genehmigen. Zusammengefasst begründet er dies damit, dass die Erschliessung über die Friedhofstrasse ungenügend und das Verkehrsaufkommen zuwenig abgeklärt sei. Es beruhe alles nur auf Vermutungen. Die vorgesehene Planung bringe nur erhebliche Eingriffe in das Erholungs- und Ruhegebiet Sackwald/-Friedhof. Das gleiche gelte auch für den Wendeplatz am Ende der Friedhofstrasse.

a) Der Beschwerdeführer ist weder direkter Anstösser an die Friedhofstrasse noch an den am Ende dieser Strasse liegenden Wendeplatz. Die Luftliniendistanz seiner Liegenschaft beträgt zur Friedhofstrasse ca. 50 m und zum Wendeplatz ca. 90 m. Er führt verschiedene allgemeine Einwände an und macht damit öffentliche und nicht private Interessen geltend. Es muss daher festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in keiner Weise konkret darlegt, inwiefern gerade er durch die Planung der Friedhofstrasse und des Wendeplatzes mehr betroffen ist als irgend jemand oder die Allgemeinheit. Es fehlt die beachtenswert nahe Beziehung zur Streitsache. Aus diesem Grunde fehlt es an der Legitimation in diesem Punkt. Auf diese Beschwerdepunkte kann deshalb

nicht eingetreten werden.

b) Der Beschwerdeführer wohnt an der Tiefmattstrasse. Hier ist die beachtenswert nahe Beziehung zur Planung dieser Strasse gegeben; der Beschwerdeführer ist hier zur Beschwerde legitimiert. Aus diesem Grunde kann er Antrag stellen, den Plan in bezug auf die Tiefmattstrasse nicht zu genehmigen. Zur Begründung führt er sinngemäss an, die Planung dieser Strasse sei unzweckmässig, wobei er andernorts eine Erschliessungsvariante vorschlägt.

Zunächst ist festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt.

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Artikel 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Damit sind die Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der

den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 I a 71 f), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen (§ 30 Abs. 2 VRG). Der Regierungsrat kann also einem Nutzungsplan - auch auf Beschwerde hin - die Genehmigung nicht deshalb verweigern, weil dieser von 2 oder mehreren an sich vertretbaren Planungsvarianten die dem Beschwerdeführer nicht genehme Variante wiedergibt. Denn es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen. Der Regierungsrat kann die Genehmigung nur verweigern, wenn ein Nutzungsplan rechtliche Bestimmungen verletzt, wenn er willkürlich ist oder eben völlig unzweckmässig und unangemessene Aussagen enthält.

Dies kann vom Beschwerdeführer nicht dargelegt werden. In diesem Verfahren ist - wie festgestellt - nicht zu prüfen, ob das fragliche Gebiet auch anders zweckmässig hätte erschlossen werden können. Zu überprüfen ist lediglich die vom Gemeinderat zur Genehmigung vorgeschlagene Planung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit. Die Planung erweist sich als zweckmässig. Die Tiefmattstrasse erschliesst die Grundstücke 1346-1349 und muss auch die Zu- und Wegfahrt für das mit Wohnbauten zu überbauende Grundstück 1104 sichern und

gewährleisten. Die Tiefmattstrasse hat vorwiegend reine Erschliessungsfunktion. Die vorgesehene Breite von 5.50 m ist absolut notwendig, damit vor allem das gefahrlose Kreuzen zweier Motorfahrzeuge, insbesondere auch im Winter, möglich ist. Die vorgesehene Planung muss daher als zweckmässig erachtet werden.

Der Einwand des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Gemäss dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von 300 Franken zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

4.2 Franz Josef Heri wendet sich gegen den geplanten Wendeplatz am Ende der Friedhofstrasse und begründet dies zusammengefasst wie folgt: Der Wendeplatz sei nicht nötig, da er völlig unzweckmässig sei. Zudem seien andere Erschliessungsvarianten möglich.

a) Franz-Josef Heri ist Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Wendeplatz realisiert werden soll. Er ist somit von der Planung betroffen und zur Beschwerde legitimiert, so dass darauf einzutreten ist.

b) In der ursprünglichen Planung der Gemeinde war vorgesehen, die Friedhofstrasse durchgehend entlang dem Sackwald bis zur Nordringstrasse zu führen. Die Gemeinde hiess jedoch die dagegen erhobenen Einsprachen gut und verzichtete auf eine durchgehende Friedhofstrasse. Konsequenz dieses Entscheides war, für die Friedhofstrasse eine andere Lösung zu wählen. Es lagen dazu zwei Varianten vor, nämlich die Friedhofstrasse mit der Friedmattstrasse zu verbinden und so in die Nordringstrasse zu gelangen oder den Wendeplatz zu planen. Der Gemeinderat wählte die zweite Variante, weil er die Breitmatt-, die Tiefmatt- und die Friedmattstrasse vom Durchgangsverkehr freihalten wollte. Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass diese drei Strassen mit dem Signal "Zubringerdienst gestattet" versehen werden; hierbei handelt es sich um verkehrspolizeiliche Massnahmen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Der Wendeplatz musste geplant werden, damit die zirkulierenden Fahrzeuge die Möglichkeit haben, zu wenden und die Friedhofstrasse in umgekehrter Richtung wieder zu befahren. Der Wendeplatz muss aus diesem Grunde als zweckmässig bezeichnet werden.

Die Beschwerde ist - soweit darauf einzutreten ist - kostenfällig abzuweisen.

5. Der Genehmigung des Erschliessungplanes steht nichts im Wege, da er recht- und zweckmässig ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Breitmatten" der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.

2. Die Beschwerden werden - soweit darauf einzutreten ist - abgewiesen. Hans Furrer und Franz-Josef Heri haben die Kosten des Verfahrens von je 300 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1984 noch 2 von der Gemeinde unterzeichnete Erschliessungspläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gemperli

Kostenabrechnungen und
Verteiler Seite 11

Kostenabrechnungen

Franz-Josef Heri, Gerlafingen

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	

Hans Furrer, Gerlafingen

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 318.--	(Staatskanzlei Nr. 203) KK

Geht an:

- Bau-Departement, mit Akten
- Rechtsdienst pw
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Sekretariat der Katasterschatzung
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen (2), mit 1 gen. Plan (später) **Belastung im Kontokorrent/** EINSCHREIBEN
- Herrn Franz-Josef Heri, Friedhofstr. 26, 4563 Gerlafingen, EINSCHREIBEN
- Herrn Hans Furrer, Tiefmattstr. 3, 4563 Gerlafingen EINSCHREIBEN

- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1